

IdNr. 57 390 174 682
 Steuernummer 231/268/04806
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
 Tel.: 0341 559-2174

FA Leipzig II, 04001 Leipzig

Herrn
 Dipl.-Wirtschaftsing. Joachim Schlöffel
 Wettiner Str. 5
 04105 Leipzig

Bescheid für 2021

über

Einkommenssteuer,
 Solidaritätszuschlag und
 Verspätungszuschlag

Festsetzung**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung bleibt bestehen.
 Er ist nach § 165 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden
 ab Steuerabzug vom Lohn

verbleibende Steuer

A b r e c h n u n g (Stichtag 01.11.2023)

bereits getilgt
 von der Finanzkasse ausgezahlt

mithin sind zu viel entrichtet

	Einkommensteuer €	Verspätungszuschlag €	Solidaritätszuschlag €
Festgesetzt werden ab Steuerabzug vom Lohn	7.552,00 8.709,00	0,00 0,00	0,00 0,00
verbleibende Steuer	-1.157,00	0,00	0,00
A b r e c h n u n g (Stichtag 01.11.2023)			
bereits getilgt von der Finanzkasse ausgezahlt	290,00	225,00	0,00
mithin sind zu viel entrichtet	867,00	225,00	0,00

Das Guthaben von 1.092,00 € wird erstattet auf das Konto mit der
 IBAN DE37XXXXXXXXXXXXXX2035 bei Deutsche Kreditbank Berlin.

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	-323
Einkünfte	-323
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn	50.982
ab Werbungskosten Aufwendungen für Arbeitsmittel	311
Homeoffice-Pauschale	600
übrige Werbungskosten	389
Einkünfte	49.682
Summe der Einkünfte	49.359

Bescheid für 2021 über Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag und Verspätungszuschlag vom 10.11.2023

Summe der Einkünfte (Übertrag)	49.359
Gesamtbetrag der Einkünfte	49.359
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben	
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	9.483
davon 92 %	8.725
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	4.741
verbleiben	3.984
Beiträge zur Krankenversicherung	6.763
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	160
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1	6.603
Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG	1.033
verbleiben	7.636
Beiträge zur Pflegeversicherung	11.620
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1	7.636
Nr. 3 EStG	11.620
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen	36
Sonderausgaben-Pauschbetrag	
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen	37.703

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	37.703
festzusetzende Einkommensteuer	7.552

Verspätungszuschlag

Der bisher festgesetzte Verspätungszuschlag wird aufgehoben.

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 8.388 €	29.315
darauf entfallende Einkommensteuer	4.884,00
Bemessungsgrundlage freibleibender Betrag	4.884,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00
	16.956,00
	0,00

Erläuterungen zur Festsetzung

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 30.06.2023 .

Hierdurch erledigt sich Ihr Einspruch/Antrag vom 16.07.2023 .



Beschied für 2021 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Verspätungszuschlag vom 10.11.2023

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist vorläufig hinsichtlich der Einkünfte aus selbständiger Arbeit, weil zurzeit die Gewinnerzielungsabsicht nicht abschließend beurteilt werden kann. Die Vorläufigkeit umfasst auch die damit zusammenhängenden nachrangigen Fragen der Höhe der Betriebseinnahmen und der abziehbaren Betriebsausgaben.

Bitte geben Sie künftig auf jeder Anlage Kind die Identifikationsnummer des Kindes an.

Ihre Homeoffice-Pauschale habe ich mit 208 Tagen berücksichtigt. Sie beträgt 5 € pro Tag, höchstens jedoch 600 €.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Bei der Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens konnte ich die Freibeträge für Kinder nicht berücksichtigen. Die Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die notwendige steuerliche Freistellung des Existenzminimums Ihres Kindes oder Ihrer Kinder bereits durch den Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erreicht wurde. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage habe ich die Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen. (Rechtsgrundlagen: Vergleichsberechnung - § 31 Einkommensteuergesetz, Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer - § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz)

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 20.10.2023 um 18:06:39 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Eine Zinsfestsetzung erfolgt nicht, weil die Zinsen nicht mindestens 10 € betragen (§ 239 Abs. 2 AO).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

207728000173220016

Bescheid für 2021 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und
Verspätungszuschlag vom 10.11.2023

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Festsetzung des Verspätungszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Einsprüche sind bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

207728000173220016